

Prüfbericht Straßenbeleuchtung in der Stadt Prenzlau

1. Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung
2. Die Straßenbeleuchtung als Aufgabe der Stadt Prenzlau und deren Organisation und Umfang
3. Erträge und Aufwendungen der Straßenbeleuchtung von 2012 bis 2017
 - 3.1. Erträge von 2012 bis 2017
 - 3.2. Aufwendungen von 2012 bis 2017
 - 3.2.1. Aufwendungen für Energieverbrauch - Produktkonto 54100.5271650
 - 3.2.2. Aufwendungen für die Unterhaltung – Produktkonto 54100. 5221000
 - 3.2.3 Abschreibungen
 - 3.2.4 Zusammenfassung der Kostenarten Straßenbeleuchtung einschließlich Personalkosten
4. Ergebnisrechnung Straßenbeleuchtung 2012 bis 2017
5. Vergabeverfahren Unterhaltung Straßenbeleuchtung
6. vorgenommene Investitionen von 2012 bis 2017
7. Ausgliederung der Aufgabe Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke GmbH Prenzlau
8. Bestandsanalyse nach Arten der Lampenköpfe, Vorteile der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED- Technik und
9. Zuwendungsmöglichkeiten
10. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Hinweise

1. Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung

Der Prüfauftrag ergibt sich grundsätzlich aus dem § 102 (1) Punkt 5 BbgKVerf: „die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit“ und aus der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau Punkt 2 (1), siebter Stabsstrich. Die Prüfung soll auch Möglichkeiten zur weiteren Konsolidierung des Haushaltes aufzeichnen.

Die Übergabebestrebungen an die Stadtwerke Prenzlau GmbH werden ebenfalls in diesem Bericht betrachtet.

Die Prüfungsdurchführung erfolgte auf Grundlage der letzten Jahresergebnisse sowie des vorläufigen Ergebnisses für 2017.

Mehrere Gespräche diesbezüglich erfolgten im Hoch- und Tiefbauamt bei der Amtsleiterin und bei der verantwortlichen Mitarbeiterin, die für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung bis April 2018 zuständig war. Zeitgleich erfolgte eine Befragung der Anlagebuchhalterin bezüglich des Anlagevermögens und den dazugehörigen Abschreibungen und Erträgen aus Sonderposten.

Insbesondere zu den Ausgliederungsbestrebungen wurde der Erste Beigeordnete befragt. Eingesehen wurden die Ergebnisse der Produktkonten, die Anlagenachweise und Anordnungs- und Rechnungsbelege.

Der Entwurf wurde mit dem Bürgermeister, dem Ersten und Zweiten Beigeordneten und der Amtsleiterin des Hoch- und Tiefbauamtes und dem Hautamtsleiter und weiteren verantwortlichen Mitarbeiterinnen vorgelegt und bei Bedarf besprochen. Stellungnahmen wurden eingearbeitet.

2. Die Straßenbeleuchtung als Aufgabe der Stadt Prenzlau und deren Organisation und Umfang

Eine gesetzlich ausdrückliche Pflicht zur Straßenbeleuchtung konnte bei dieser Prüfung trotz eingehender Recherche nicht festgestellt werden. Zum gleichen Schluss kommt Rechtsanwalt Glattfeld (Quelle Internet: Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Straßenbeleuchtung RA Eric H. Glattfeld, Becker Büttner Held). Er stellt fest, dass lediglich die Straßengesetze in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Sachsen eine ausdrückliche Beleuchtungspflicht beinhalten.

Zu der öffentlichen Straße gehören laut § 2 (2) Punkt 3 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) „das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün).“ Diese Aufzählung betrifft auch indirekt die Straßenbeleuchtung. Notwendigkeit, Art und Umfang richten sich somit nach den Gegebenheiten vor Ort.

Im § 9 (1) BbgStrG wird die Verantwortung der Träger der Straßenbaulast auch „insbesondere“ für den „Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen“ benannt. Gemäß § 9 (1) letzter Satz gehört zur Straßenbaulast aber „nicht die Beleuchtung“.

Gemäß § 5 (3) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind bei Bundesfernstraßen die Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern „Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze“.

Bei gemeinschaftlichen Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten (Ortsdurchfahrtsrichtlinie) wird vereinbart, dass nicht der Bund, sondern die Gemeinde die Kosten für Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung an Bundes- und Landesstraßen trägt.

Der Aufgabenbereich umfasst die Unterhaltung, den Ersatz und die Errichtung der einzelnen Lichtpunkte der Straßenbeleuchtung.

Jahr	Anzahl Lichtpunkte
2009	2.546
2010	2.580
2011	2.631
2012	2.658
2013	Angaben liegen nicht vor
2014	Angaben liegen nicht vor
2015	2.794
2016	2.801
2017	2.834

In der oben aufgeführten Tabelle sind die Lichtpunkte des gesamten Straßennetzes, die sich in Zuständigkeit der Stadt befinden, enthalten. (Quelle: Technisches Bauamt)
Erkennbar ist die stetig wachsende Anzahl von Lichtpunkten.

Die Durchführung der Aufgabe Straßenbeleuchtung wurde organisatorisch dem Hoch- und Tiefbauamt zugeordnet.

Die verantwortliche Mitarbeiterin wechselte zum 01.05.2018 in die Freistellungsphase Altersteilzeit. Eine Neubesetzung speziell für das Aufgabengebiet Straßenbeleuchtung ist, mit Stand 23.04.2018 nicht erfolgt. Mit Rundschreiben Nr. 05/2018 wird informiert, dass die Stelle 65.02.031 „Bautechniker“ neu eingerichtet wird.

B Aus Prüfungssicht ist dies nicht zeitnah, da hierdurch u.a. erhebliches Ortskundewissen verloren geht.

Der Hauptamtsleiter verweist darauf, dass mehrmonatige Parallelbesetzungen hohe Personalkosten verursachen würden. Sehr lange Einarbeitungszeiten beinhalten auch die Gefahr dass „Unvoreingenommenheit“ und „frische Ideen“ verloren gehen. Es erfolgten bereits zwei Ausschreibungen die aber wegen Mangels an geeigneten Bewerbern gescheitert sind.

3. Erträge und Aufwendungen der Straßenbeleuchtung von 2012 bis 2017

3.1. Erträge von 2012 bis 2017

Die Erträge und Aufwendungen der Straßenbeleuchtung sind in dem zusammengefassten Produkt 54100 – Bau, Betrieb und Unterhaltung von Straßen – anteilig enthalten.

Für den Bereich Straßenbeleuchtung ergeben sich Erträge insbesondere aus der Auflösung von Sonderposten durch bisherige investive Zuwendungen und aus Erstattungen aus Schadensfällen.

Die Erstattungen von Schadensfällen wird in diesem Prüfbericht nicht betrachtet, da die Aufwendungen für die Schadensbeseitigung (PK 54100.5211200) und die dazugehörigen Erstattungen (PK 54100.4461020) sich fast kostenneutral darstellen. Wenn in Einzelfällen der Verursacher nicht bekannt ist oder nicht zahlt, erfolgt die Kostenübernahme durch die Stadt.

Die Summen der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für diesen Bericht wurden durch die Kämmererei zur Verfügung gestellt und zeigen nachfolgende Ergebnisse:

(Die Ergebnisse der PK 54100.416100 und 4161150 betreffen das gesamte Produkt Straßen und sind deshalb hier nicht nutzbar.)

Angaben in Euro

Haus- haltsjahr	Erträge Sonder- posten	Anzahl der Lichtpunkte
2012	30.217	2.658
2013	30.672	keine Angaben
2014	31.170	keine Angaben
2015	32.874	2.794
2016	33.130	2.801
2017	33.000*	2.834

* Schätzung auf Basis Haushaltsplanung.

Bei Rekonstruktionen bzw. bei dem grundhaften Ausbau von Straßen beantragt die Stadt Prenzlau in der Regel investive Zuwendungen, bei deren Bewilligung ein Anteil für die Straßenbeleuchtung enthalten ist. Nach Fertigstellung der Rekonstruktionen wurde aufgrund der vorhandenen Satzung (Basis: § 64 BbgKVerf und KAG Brandenburg) Straßenausbaubeiträge für den Bereich der Straßenbeleuchtung pflichtgemäß erhoben. Eine letzte Erhebung erfolgte für die Rekonstruktion der Straßenbeleuchtung „Straße des Friedens“.

3.2. Aufwendungen von 2012 bis 2017

3.2.1. Aufwendungen für den Energieverbrauch - Produktkonto 54100.5271650

Die Kosten der Straßenbeleuchtung teilen sich nach Rechtsanwalt Glattfeld (Quelle: Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Straßenbeleuchtung RA Eric H. Glattfeld, Becker Büttner Held) auf in:

- Energie 73 %
- Wartung und Instandhaltung 23 % und
- Personal 4 %

Die Beleuchtungskosten belaufen sich ab 50 €/Lichtpunkt bis zu 200 €/Lichtpunkt.

Die Strompreise für Privathaushalte in Deutschland haben sich von 2008 bis 2018 um 27 % erhöht, seit 2000 ist es eine Steigerung um 111 %. Die Steuern, Abgaben und Umlagen (Stromsteuer, EEG, KWKG, Sonderumlagen, Mehrwertsteuer) haben sich seit 2000 von 5,19 auf 15,8 Cent/kWh verdreifacht. Allein die EEG-Umlage hat sich von 0,69 Cent/kWh in 2005 auf 6,24 Cent/kWh in 2014 erhöht.

Der Strompreis setzt sich wie folgt zusammen:

- 54,3 % sind für staatlich veranlasste Abgaben und Umlagen
- 24,7 % sind für die Nutzung der Stromnetze die der Netzbetreiber erhält und
- 21,5 % für Stromerzeugung und Vertrieb die der Stromanbieter erhält.

(Quelle Internet: STROM REPORT Zahlen Daten Fakten – Strompreis Deutschland: Zusammensetzung & Entwicklung bis 2018)

Der Strom für die Straßenbeleuchtung wird von der 100%igen Tochter der Stadt Prenzlau, den Stadtwerken Prenzlau GmbH bezogen. Hierzu wurde ein Sondervertrag abgeschlossen. Auch bei einem Sondervertrag gelten die o.g. Abgaben und Umlagen.

Der mittlere Arbeitspreis je Kilowattstunde auf den Eingangsrechnungen für die Straßenbeleuchtung beträgt für die Stadt Prenzlau 19,947 Cent netto je Kilowattstunde = 23,737 Cent brutto. Aus den eingesehenen Jahresverbrauchsabrechnungen ergeben sich geringfügig abweichende Beträge.

Die Aufwendungen für den **Stromverbrauch** der Straßenbeleuchtung haben sich folgendermaßen entwickelt:

Angaben in Euro

Haushalts-jahr	Ansatz	Ergebnis	mehr/weniger	Anzahl der Lichtpunkte	Durchschnitt Kosten je Lichtpunkt
2000	140.605	116.753	- 23.852	keine Angabe	-
2002	146.700	145.468	- 1.232	k. A.	-
2004	115.000	142.684	+ 27.684	k. A.	-
2006	150.000	141.733	- 8.267	k. A.	-
2008	153.000	196.388	+ 43.388	k. A.	-
2012	243.000	238.199,23	- 4.800,77	2.658	89,62
2013	243.000	249.002,35	+ 6.002,35	k. A.	k. A.
2014	250.000	247.172,96	- 2.827,04	k. A.	k. A.
2015	257.000	304.094,47	+ 47.094,47	2.794	108,83
2016	380.300	186.056,41**	- 194.243,59	2.801	66,42
2017	300.000	248.725,10	- 45.673,06	2.834	89,74

HHJ2000-2010 Kameralistik: HST 67000.54600

Die Stromkosten haben sich im Vergleich 2017 zu 2000 um 113 % erhöht, wobei die höhere Anzahl der Lichtpunkte dabei nicht berücksichtigt wurde.

Auffällig in der Tabelle ist, dass neben der ständigen jährlichen Steigerung der Aufwendungen der Ansatz 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 123,3 T€ erhöht wurde. Diese Ansatzerhöhung erklärt sich gemäß der Erläuterung zum Produktkonto im Haushaltsplan 2016 als vorbereitende Maßnahme für die Übertragung der Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke Prenzlau GmbH.

Durch die geplante Übernahme sollte der Abrechnungszeitraum bis Dezember verschoben werden, also 14 statt 12 Monate umfassen. Die bisherigen Abrechnungszeiträume erfolgten von November bis Ende Oktober des nächsten Jahres. Aufgrund des sich daraus ergebenden Finanzbedarfs wurde der Ansatz 2016 um zwei Abschlagszahlungen erhöht, um den Übernahmestichtag 01.01.2016 zu gewährleisten. Die vorgenommene Erhöhung des Ansatzes 2016 liegt aber über dem Betrag von zwei Monaten.

Dagegen erfolgten die Zahlungen der erhöhten Abschlagszahlungen für den veränderten Abrechnungszeitraum bereits im Haushaltsjahr 2015, die sich auch im erhöhten Ergebnis gegenüber dem Ansatz im Haushaltsjahr 2015 wieder spiegelt.

Für diese Zahlungen erfolgten im Haushaltsjahr 2015 zwei Anträge auf überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen mit einem Gesamtumfang 49.900,00 €, die vom Kämmerer genehmigt wurden. Die Begründung aus der Antragstellung lautete:

„Die Mittel wurden benötigt, um die Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung nach Vorliegen der Jahresabrechnung begleichen zu können. Die erhöhten Energiekosten und Nachzahlungen ergaben sich aus dem verlängerten Ablesezeitraum. Mit der geplanten Übergabe an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zum 31.12.2015 erfolgte die Ablesung der Zählerstände auch erst zum 31.12.2015. Somit entstand ein Verbrauchszeitraum von 14 statt 12 Monaten.“

Die Finanzierung der zwei außerplanmäßigen Abschlagszahlungen erfolgte aus dem Haushalt 2015 und wurde zusätzlich mit der erhöhten Veranschlagung durch Haushaltsansatz 2016 veranschlagt.

Aufgrund der bereits gezahlten erhöhten Abschlagszahlungen im Haushaltsjahr 2015 ergaben sich im Haushaltsjahr 2016 Gutschriften in Höhe von ca. 85 T€ und verbesserten das Ergebnis 2016**/Tabelle S.4 um ca. 186.000 Euro.

B Der Ansatz für 2016 wurde zu hoch veranschlagt und somit standen diese Mittel für andere Aufgaben nicht zur Verfügung bzw. hätten diese Mittel das geplante Defizit im Ergebnisplan für 2016 verringert.

In den Erläuterungen zum Produktkonto Aufwendungen Energie wurde im Haushaltsplan 2016 weiterhin aufgeführt: "...enthält alle Leistungen – Energiekosten, Wartung u.ä." Aus diesem Erläuterungstext und aus dem erhöhten Ansatz 2016 könnte man davon ausgehen, dass neben den außerplanmäßigen Abschlagszahlungen auch die Zusammenlegung beider Produktkonten (Energie und Wartung) vorgesehen war. Der Ansatz für die Unterhaltung (Wartung) selbst wurde in der Haushaltsplanung 2016 aber nicht gekürzt, sondern in voller Höhe des Vorjahres veranschlagt.

Eine getrennte Veranschlagung der Energie- und Werterhaltungsaufwendungen ist in den haushaltsrechtlichen Zuordnungsvorschriften vorgegeben und eine eventuelle Zusammenlegung der Konten wäre deshalb nicht korrekt. Auszug aus den Zuordnungsvorschriften zu

Kontierungsrichtlinie zum kommunalen Kontenrahmen des Landes Brandenburg (zuletzt aktualisiert: 6.8.2008):

„5221 - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Straßenbeleuchtung
5271 - Wasser-, Strom-, Gas- und sonstiger Energieverbrauch für Betriebszwecke
(z. B. für Straßenbeleuchtung, Schwimmbäder)“

Beide Aufwandsarten werden in den Zuordnungsvorschriften gesondert aufgeführt, aus diesem Grund würde eine Zusammenlegung der Konten den Zuordnungsvorschriften nicht korrekt.

Weitere Feststellungen zum Abrechnungsverfahren Energieabrechnung:

Die Energieabrechnung an den Verteilerstellen des Marktes wurde in den Vorjahren z.B. für den Weihnachtsmarkt zum Teil von der Kostenstelle Straßenbeleuchtung finanziert. Dies wurde durch das Hoch-und Tiefbauamt und durch das Geschäftsstraßenmanagement korrigiert.

Die weitere stichprobenweise Prüfungen der Eingangsrechnungen und den dazu gehörigen Auszahlungsanordnungen im Haushaltsjahr 2016 ergaben keine Mängel.

3.2.2. Aufwendungen für die Unterhaltung - Produktkonto 54100.5221000

Die Stadt Prenzlau hat mit einer in Prenzlau ansässigen Firma nach einer Ausschreibung im Frühjahr 2008 einen Zeitvertrag für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung abgeschlossen. Dieser ist auch 2018 noch Vertragsbasis, siehe Punkt 5 dieses Berichtes. Die Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten spiegeln sich in den nachfolgenden Ergebnissen wieder.

Angaben in Euro

H-Jahr	Ansatz	Ergebnis	davon Vertragspartner	mehr	Anzahl der Lichtpunkte	Durchschnitt Kosten je Lichtpunkt
2012	81.000	100.993	51.910	19.993	2.658	38,00
2013	51.000	53.903	53.294	2.903	keine Angaben	k. A
2014	51.000	62.998	62.306	11.998	keine Angaben	k. A
2015	36.000	74.538	74.538	38.538	2.794	26,68
2016	61.000	62.828	62.828	1.828	2.801	22,43
2017	85.000	85.864	61.872	864	2.834	30,30

Die Kosten für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung steigen kontinuierlich. Der aus der Ausschreibung 2008 resultierende Jahresbetrag in Höhe von 32.950,81 € für die Unterhaltung lag somit erheblich unter den jährlichen Ergebnissen. Für den geringen Ansatz im Haushaltsjahr 2015 ist bei dem Produktkonto in der Haushaltsplanung keine Erläuterung angegeben.

Offene Fragestellungen der Rechnungsprüfung aus der Belegdurchsicht der Zahlungsanordnungen konnten durch das Hoch-und Tiefbauamt und durch die Geschäftsbuchhaltung geklärt werden.

3.2.3. Abschreibungen

Für die Berechnung der Abschreibungen der Straßenbeleuchtung wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt (Rechtsgrundlage: Bewertungsleitfaden Brandenburg). Daraus ergibt sich ein jährlicher Abschreibungssatz von 5 %.

Ein Vergleich zum Haushaltsansatz für die Abschreibungen kann nicht dargestellt werden, da die Abschreibungen der Straßenbeleuchtung im Produkt 54100 - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Straßen - insgesamt enthalten sind. Diese Teildaten wurden durch die Anlagebuchhalterin zur Verfügung gestellt.

Angaben in Euro

H - Jahr	jährliche Abschreibungen	Anzahl der Lichtpunkte	Abschreibung je Lichtpunkt
2012	145.539	2.658	54,76
2013	135.752	keine Angaben	-
2014	150.272	keine Angaben	-
2015	151.971	2.794	54,39
2016	194.120	2.801	68,50
2017	195.000*	2.834	68,81

*Schätzung auf Basis Haushaltsplanung

3.2.4. Zusammenfassung der Kostenarten Straßenbeleuchtung einschließlich Personalkosten

Die Personalkostenermittlung erfolgte nach den Berechnungen der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). Der Aufgabenbereich im Technischen Bauamt war durch eine Angestellte mit anteilig 20 Wochenstunden besetzt.

Angaben in Euro

HH-Jahr	Personal	Sachkosten pauschale 10 %	Verwaltungsgemeinkosten 20 %	Elektroenergie	Werterhaltung	Abschreibungen	Gesamtaufwendungen	Lichtpunkte	Ges.-aufw. je LP
2012	22.750	2.275	4.550	238.199	100.993	145.539	514.306	2.658	193,49
2013	22.750	2.275	4.550	249.002	53.903	135.752	468.232	k. A.	k. A
2014	23.300	2.330	4.660	247.173	62.998	150.272	490.733	k. A.	k. A
2015	23.300	2.330	4.660	304.094	74.538	151.971	560.893	2.794	200,75
2016	23.300	2.330	4.660	186.056	62.828	194.120	473.294	2.801	168,97
2017	23.300	2.330	4.660	248.725	85.864	195.000	559.879	2.834	197,56

Die tatsächlichen angefallenen Personalkosten wurden nicht herangezogen, es wurden die Kosten der Tarifgruppe nach dem TVöD für die Berechnung angewendet. Begründung: Datenschutz und Abweichungen durch Altersteilzeit.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich aus der pauschalen Berechnung der Sachkosten und Gemeinkosten zusammen.

Die Abschreibung 2017 ist eine Schätzung auf Basis Haushaltsplanung.

Ausgehend vom Gesamtergebnis für die Sach- und Dienstleistungen (6.905.182,81 €) entspricht der Anteil der Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung im Jahre 2016 6,85 %.

4. Ergebnisrechnung Straßenbeleuchtung von 2012 bis 2017

Angaben in Euro

H-Jahr	Gesamterträge	Gesamtaufwendungen	Ergebnisse	Anzahl der Lichtpunkte	Durchschnitt je Lichtpunkt
2012	30.217	514.306	484.089	2.658	182,13
2013	30.672	468.332	437.560	keine Angaben	k. A
2014	31.170	490.733	459.563	keine Angaben	k. A
2015	32.874	560.893	528.019	2.794	188,98
2016	33.130	473.294	440.164	2.801	157,15
2017*	33.000	559.879	526.879	2.834	185,91

*2017: vorläufiges Ergebnis

Die Ergebnisse der Gesamtaufwendungen für 2015 und 2016 heben sich aus der Übersicht heraus, da 2015 erhöhte Abschlagszahlungen vorgenommen wurden (siehe Punkt 3.2.1 dieses Berichtes). Im Jahre 2016 wirken sich die Gutschriften aus den erhöhten Abschlagszahlungen des Vorjahres aus.

Der durchschnittliche Gesamtaufwand für diesen beiden Jahre beträgt 517.093,50 €.

5. Vergabeverfahren Unterhaltung Straßenbeleuchtung

Der Zeitvertrag für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung wurde Anfang 2008 öffentlich ausgeschrieben (Vergabe Nr. 61-08/01).

Die Laufzeit wurde gemäß der Ausschreibung für einen Leistungszeitraum von 01.04.2008 bis 31.12.2012 vereinbart und stillschweigend bis in das Jahr 2018 verlängert. Ein wesentlicher Grund dafür waren die Übergabebestrebungen an die Stadtwerke Prenzlau GmbH. Die Auftragshöhe betrug 32.950,81 € (Jahresbetrag) und lag um 23 % unter der Kostenschätzung. Das zweite eingegangene Angebot auch einer ortsansässigen Elektrofirma war mit 76.089,05 € mehr als doppelt so teuer.

Aktuell müsste es auch im Interesse von der vertraglich gebundenen Firma sein, die Leistung neu auszuschreiben, da die damaligen Preise einfach nicht mehr haltbar sind. Weiterhin haben sich Leistungsinhalte auf Grund der technischen Entwicklung erheblich verändert.

Die vertraglich gebundene Firma hat deshalb mit Datum 21.11.2016 eine Vertragsanpassung als Angebot vorgelegt. Die darin enthaltenen Preise erklärt sie für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019 für bindend. Der Betrag der Vertragsanpassung wird mit 18.358,81 € brutto angegeben.

Die „Vertragsanpassung“ ist aus vergaberechtlicher Sicht abzulehnen.
Begründung:

- Das Angebot ist als Zeitangebot ungeeignet. Es benennt jeweils nur ein Stück, einen Meter bzw. eine Stunde. Es stellt damit nicht auf den voraussichtlich realen Bedarf ab. Der Gesamtbetrag der Vertragsanpassung dürfte für drei Jahre um ein Mehrfaches über die berechneten 18.358,81 € brutto liegen. Der Wertumfang übersteigt deshalb erheblich, was ein Nachtragsangebot nach VOB/A § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 umfassen darf.

- Der Leistungsinhalt weicht auf Grund der technischen Entwicklung erheblich vom Angebot 2008 ab. Hierbei handelt es sich sowohl, um das Verbot bestimmter früher verwendeter Leuchttypen, als auch um die Erreichung klimapolitischer Ziele.
- Die Vertragsanpassung ist in vielen Teilen nicht vergleichbar mit dem originalen Leistungsverzeichnis. Nachfolgend ein paar Beispiele zumindest annähernd vergleichbarer Positionen:

Angaben in Euro

Position	Ausschreibung 01/2008	Nachtragsangebot 11/2016
NAV T 70 W Austausch durch LED (16 bis 36 W)	20,42	90,67 bis 115,79
HQL 80 W/125 W Austausch durch LED (16 bis 36 W)	10,60 10,85	90,67 bis 126,54
Natriumdampflampe 70 W	20,42	32,57
Natriumdampflampe 100 W	13,52	35,43
Natriumdampflampe 150 W	20,90	38,57
Zündgeräte	11,14 bis 29,58	49,31
Lichtmast über Erde 6 m	208,24	517,49
Lichtmast über Erde 8 m	468,78	682,69; 725,82
Stundenverrechnungssatz Facharbeiter	26,85	43,25
Demontage Leuchtenmast Stahlrohr bis 6 m / neu bis 8 m	90,00	139,88

- Die faktische Einholung nur eines Angebotes lässt keine Schlussfolgerungen auf die Wirtschaftlichkeit und die Angemessenheit der Preise zu.

Die Vertragsanpassung hätte gemäß Punkt 5 (1) der Rechnungsprüfungsordnung der Rechnungsprüfung zeitnah vorgelegt werden müssen.

Für eine neue Ausschreibung ist ein entsprechendes Leistungsverzeichnis notwendig. Dem RPA ist bewusst, dass dies aufwendig ist und vermutlich das benötigte Leistungsverzeichnis durch ein Planungs- bzw. Ingenieurbüro zu erarbeiten ist. Dabei könnte das vorhandene Straßenlampenkataster der Stadtwerke Prenzlau GmbH genutzt werden, um die Ausschreibungsunterlagen zu erarbeiten. Eine Nachbeauftragung ist aber nicht mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, eines transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens vereinbar.

B Die Notwendigkeit der Neuausschreibung des Zeitvertrages ist erforderlich.

Dem Bürgermeister ist die vergaberechtliche Problematik bewusst. Für den Zeitraum ab 2020 wird deshalb eine Neuausschreibung vorbereitet. Allerdings ist zu befürchten, dass hierdurch eher höhere Kosten für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung auf die Stadt zukommen könnten.

6. vorgenommene Investitionen von 2012 bis 2017

Die nachfolgende Investitionstätigkeit besitzt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da in vielen Straßenbaumaßnahmen ein Anteil für die Straßenbeleuchtung enthalten ist, der in der Haushaltsplanung und -durchführung nicht immer separat ausgewiesen wird.

Angaben in Euro

durchgeführte Maßnahmen	Haushaltsjahre	Haushaltsermächtigung	Ergebnis
Straßenbeleuchtung Neubrandenburger Straße	2012	4.055	2.807
	2013	2.807	2.807
	2014	2.807	15
Neubau Straßenbeleuchtung OD Güstow – Basedower Straße	2016	41.000	37.683,29
	2017	56717	56324
Straßenbeleuchtung Straße des Friedens 3.BA	2015	Auftragssumme:	40.645,76
	2016	Auftragssumme:	41.738,27
Kreisverkehr Grüner Weg (8 Leuchten)	2016	Auftragssumme:	15.696,41
Ortdurchfahrt Bündighershof (14 Leuchten)	2016	Auftragssumme:	23.945,06

Zusätzlich werden in den Haushaltsplänen jährlich investive Mittel für den Austausch defekter Straßenlampen in Höhe von 10,0 T€ zur Verfügung gestellt, die fast völlig in Anspruch genommen wurden. In dem Jahr 2012 wurden zur Vorbereitung der Landesgartenschau das Tor zum Uckersee sowie das Gelände der Landesgartenschau fertig gestellt. Es erfolgte der Einbau von LED – Lampen.

Aufgrund der geltenden Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wurden für die Straßenbeleuchtung in der Straße des Friedens, Tor zum Uckersee, Neubrandenburger Straße Beiträge erhoben.

7. Ausgliederung der Aufgabe Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke GmbH Prenzlau

Die mehrfach angedachte Ausgliederung der Aufgabe Straßenbeleuchtung wurde ab Herbst 2017 nicht weiter verfolgt. Eine Betrachtung durch die Rechnungsprüfung erfolgt, um auf bestimmte Haushaltsplanansätze, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und auf die Vergaberechtliche Problematik hinzuweisen.

Spätestens seit 2013 betreibt die Stadt Aktivitäten, die beinhalten die Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zu übergeben. Dies ist grundsätzlich als Komplettpaket von der Konzeption und Planung über den Bau bis zur Wartung und Pflege der Anlagen möglich. Es können aber auch Teilleistungen übergeben werden.

Andere Städte u.a. die Stadt Neubrandenburg hat die Aufgabe Straßenbeleuchtung seit mehreren Jahren aus der kommunalen Hand übergeben. Es gibt aber im Bundesgebiet auch Fälle von „Rekommunalisierung der Energieversorgung“ (Rückübertragung an die Gemeinden) z.B. die Stadt Bingen.

Durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH wurde im Jahr 2012 eine Ersterfassung der Straßenbeleuchtung vorgenommen und finanziert. Dies erfolgte mit Zustimmung der Stadt und wurde durch einen von der Stadtwerke GmbH Prenzlau beauftragten Dritten realisiert. Diese Ersterfassung sollte als Arbeitsgrundlage für die eventuelle Bewirtschaftung durch die Stadtwerke dienen oder könnte auch durch die Stadt selbst genutzt werden.

Zeitgleich wurde die Wirtschaftsberatungsgesellschaft WIBERA durch die Stadt beauftragt, zu prüfen, ob eine Aufgabenübertragung an die Stadtwerke Prenzlau GmbH wirtschaftlich ist. Eine weitere Fragestellung bezog sich darauf, in welcher Form die Übergabe erfolgen könnte, mit der Zielstellung das wirtschaftlichste Abrechnungsverfahren zwischen der Stadt und den Stadtwerken zu finden. Entsprechende Überlegungen hat die WIBERA mit Stand Februar 2013 vorgelegt.

Die darauf vorgenommene Antragstellung auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Übernahme des Aufgabengebietes Straßenbeleuchtung von der Stadt Prenzlau an die Stadtwerke Prenzlau GmbH erfolgte am 08.05.2013 an das zuständige Finanzamt über die WIBERA. Dieser Antrag bezog sich auch inhaltlich auf Umsatzsteuerfragen.

Eine verbindliche Auskunft wurde mit Datum vom 25.02.2014 vom Finanzamt erteilt. Eine Übergabe an die Stadtwerke Prenzlau wurde von der Stadt daraufhin nicht mehr favorisiert, insbesondere, da nach unserem Kenntnisstand, die Zuständigkeiten von der Stadt an die Stadtwerke Prenzlau GmbH nicht vollständig übergeben werden konnten.

Die Übergabe an die Stadtwerke Prenzlau GmbH wurde wiederum im Haushaltsplan 2016 finanziell dargestellt (siehe Erläuterungen zum Produkt 54100 Seite IV B/287).

Aufgrund nachfolgender Probleme wurde die Übernahme nicht mehr favorisiert. Auszug Aktennotiz Treffen Rechnungsprüfung mit dem Ersten Beigeordneten und der Rechnungsprüfung:

“Verkauf passt nicht; eine Übergabe als Stammeinlage ist problematisch insbesondere in Bezug auf erhaltene Fördermittel, Stadtwerke dürften sich selbst günstigeren Strompreis berechnen (Eigenerzeugung) - sie dürfen diesen aber nicht an die Stadt weiterberechnen (verdeckte Subventionierung); Das Beistellmodell entspricht in etwa einer ratenweise Übergabe. Die zuständige Sachbearbeiterin wurde weiterhin mit der Aufgabe betraut“.

Das fertig gestellte Straßenlampenkataster der Stadtwerke Prenzlau GmbH steht ab 01.01.2017 dem Hoch- und Tiefbauamt zur Verfügung. Eine Einsichtnahme durch die Rechnungsprüfung hat ergeben, dass aus diesem Kataster u. a. der Standort und der Zustand der Straßenlaternen erkennbar sind.

Entsprechende Auswertungsmöglichkeiten können vorgenommen werden. Dies bestätigte die Mitarbeiterin des Hoch- und Tiefbauamtes.

Die laufende Pflege des Straßenlampenkatasters wird durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke Prenzlau GmbH vorgenommen. Für diese Leistungsbeziehungen liegen der Rechnungsprüfung keine Verträge vor und es wurden nach unserem Erkenntnisstand keine finanziellen Zahlungen für die Leistungen vorgenommen. Das Straßenlampenkataster verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH.

Es soll eine Vergleichsberechnung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit von den Stadtwerken geben, die die finanziellen Auswirkungen für beide Partner darstellen. Diese liegt der Rechnungsprüfung nicht vor.

Die Stadtwerke sind ein Unternehmen, dass einerseits wirtschaftlich handeln muss - auch durch Stromverkauf - andererseits aber erheblich energiesparende Straßenbeleuchtung

installieren sollte, wenn die Übertragung erfolgt wäre. Bei der Übernahme der Aufgabe Straßenbeleuchtung durch die Stadtwerke wären die Stadtwerke in einem Zielkonflikt. Einerseits sollen sie erhebliche Energieverbrauchsreduzierungen für die Stadt umsetzen und andererseits den Stromverkauf erhöhen, zumindest langfristig stabilisieren. Steuerliche Effekte ergäben sich kaum, da die Stadt kein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist. Ebenfalls nutzen die Stadtwerke das erzeugte Licht nicht selbst; Quelle: ZKF 2013 Nr. 4 S. 86 (Spitzenausgleich § 10 StromStG); entsprechend BFH-Urteil vom 24.09.2014.

Auf vergaberechtliche Aspekte einer Übertragung der Aufgabe Straßenbeleuchtung, insbesondere, ob dies als In-House Geschäft zulässig ist, wird hier nicht eingegangen. Weiterhin wäre eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 14 der Bbg KVerf notwendig.

Die Regelungen der BbgKVerf und der KomHKV schreiben die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei Investitionen und bei der Übertragung von wirtschaftlicher Tätigkeit an dritte Anbieter vor. Darüber hinaus ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung z.B. auch bei organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung unerlässlich. Im Leitfaden für kommunale Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (letzter Stand 27.07.2014) wurden vom Land Brandenburg Hinweise und Untersuchungsmethoden den Kommunen in die Hand gegeben, wie solche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen sind.

Auf Grund der vielen rechtlichen, auch fördermittelrechtlichen, steuer- und abgaberechtlichen Fragen und des organisatorischen Aufwandes ist eine höhere Wirtschaftlichkeit für das RPA der Stadt Prenzlau nicht erkennbar. Der Verzicht auf die Übertragung der Aufgabe Straßenbeleuchtung auf die Stadtwerke Prenzlau GmbH wird unsererseits aus heutiger Sicht befürwortet.

Die nicht vorgenommene Übertragung der Straßenbeleuchtung und die daraus ergebenden Schwierigkeiten sind laut Aussage des Technischen Bauamtes auch ursächlich für die verhaltende Investitionstätigkeit in den letzten Jahren.

8. Bestandsanalyse nach Arten der Lampenköpfe, Vorteile der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED - Technik und Zuwendungsmöglichkeiten

In der Stadt Prenzlau sind folgende Arten von Lampenköpfen bei der Straßenbeleuchtung vorhanden:

Bestückungsart der Lichtpunkte	Anzahl 2015	Anzahl 2016	Anzahl 2017
Natriumdampflampen NAV			
150 W	666	642	642
100 W – 150 W	112	112	112
100 W	338	311	321
70 W	1.364	1.364	1.368
50 – 70 W	37	37	37
80 W	11	11	11
Quecksilberdampflampen HQL			
150 W	5	5	5
125 W	112	101	81
80 W	38	38	32
LED			
23 -45 W	111	180	225
Summe	2.794	2.801	2.834

Natriumdampflampen (NAV) werden auch weiterhin eingesetzt. Die Hochdruck-Quecksilberdampflampen (HQL) wurden vor und auch noch nach der Wende bis 2013 eingesetzt. Sie dürfen seit 2015 nicht mehr neu eingesetzt werden. Kommt es jetzt zum Ausfall der HQL Lampen werden deshalb NAV Leuchtmittel oder LED Leuchtmittel eingesetzt.

Vorherige Tabelle zeigt allein an der Wattzahl das Einsparpotential durch LED - Leuchten. Die Energiekosten bei einem Einsatz von einem LED Einschraubmodul sinken durchschnittlich von 64,00 € auf 23,00 €/Jahr bei einem Strompreis von 21 Cent/kWh (Quelle: stadt+werk 9/10 2017 S 44).

Die Städte und Gemeinden sind ständig gefordert ihre Aufwendungen zu reduzieren. Die Haushaltsgrundsätze „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ sind verpflichtend einzuhalten. In diesen Zusammenhang nimmt die Anwendung neuer wirtschaftlicher Technologien und bezüglich klimapolitischer Ziele an Bedeutung zu.

Im Bereich der Straßenbeleuchtung wird zunehmend auf die Umstellung auf LED Leuchten bezüglich der Energieeffizienz gesetzt. Verschiedene Literaturquellen stellen eine Stromkosteneinsparung bis zu 70 % dar und aus den Erfahrungen können nachfolgende Vorteile für den LED – Einsatz dargestellt werden:

- lange Lebensdauer und Schaltfestigkeit,
- LED fallen nicht auf einmal aus, sondern ihre Leuchtkraft wird langsam schwächer
- Im Gegensatz zur Energiesparlampe hat die LED – Lampe ein Sofortlicht – keine Einschaltverzögerung
- LED kann stufenweise gedimmt werden
- LED ergibt ein effektiveres Licht mit geringer Schattenbildung
- LED - Lampen sind nicht kälteempfindlich, allerdings sind LED wärmeempfindlich
- die Amortisationszeit wird in verschiedenen Quellen mit durchschnittlich sieben Jahren angegeben

Die Stadt Prenzlau kommt den klimapolitischen und finanziellen Zielen im Bereich der Straßenbeleuchtung nach,

- indem bei Neuinvestitionen LED - Technik eingesetzt wird,
- bei Werterhaltungsmaßnahmen auch Lampenköpfe durch LED - Leuchten ausgetauscht werden,
- durch Nachtabenkungen,
- durch den Einbau von Energiespargeräten in vorhandene Lampenköpfen und
- indem die Abschaltung jeder zweiten Leuchte in Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr in drei Anlagen vorgenommen wurde.

Weitere Schritte sind erkennbar, durch die Kontaktaufnahme mit einem Energieberater gemäß einem Protokoll der Dienstberatung Bürgermeister vom 20.02.2017. Trotzdem wird aus Prüfungssicht ein ganzheitlicher Ansatz vermisst.

Der niedrige Stromverbrauch der Leuchtdioden und auch der geringere Wartungsaufwand insbesondere durch eine hohe Lebensdauer sprechen für eine gesamte Umstellung. Dies wird übereinstimmend in verschiedenen Quellen genannt. Die Stadt Kaiserslautern konnte aufgrund ihres Energiekonzeptes im Bereich der Straßenbeleuchtung die jährlichen Stromkosten von 400.000,00 € auf 125.000,00 € reduzieren.

Die Stadt Prenzlau als Stadt der erneuerbaren Energien hat in vielen Bereichen bisher einen Anteil für die Umsetzung klimapolitischer Ziele geleistet, eine weitere Steigerung ist

möglich.

Weitere Hinweise:

Bei kürzlich vorgenommen Umstellungen auf Natrium-Leuchtmittel ist eine erneute Umrüstung auf LED nicht unbedingt wirtschaftlich.

In einigen Fällen kann es lediglich sinnvoll sein, die Leuchtmittel auszutauschen, wenn sich z.B. der Lampenmast noch in einen guten Zustand befindet.

Das vorhandene Straßenlampenkataster bildet einer ersten Grundlage für ein Energiekonzept.

Das benötigte Finanzvolumen ist von hoher Bedeutung. Die Stadt sollte prüfen, in welcher Höhe jährlich finanzielle Mittel (neben den bisherigen jährlichen Betrag von 10,0 T€) für die schrittweise Umstellung der Straßenlampen auf LED zur Verfügung gestellt werden können. Andere Finanzierungsmöglichkeiten sollten geprüft werden, wie z.B. Förderungen, Bildung von Rückstellung für unterlassenen Instandhaltung oder eventuell Kreditaufnahmen für rentierliche Investitionen mit einem derzeitigen zinsgünstigen Zinsniveau.

In verschiedenen Quellen wird darauf hingewiesen, dass bei der Umrüstungen von Straßenlampen auf LED auch die Möglichkeit des Einbaus anderer Bausteine wie Tele-Management, Radar- und Umweltsensoren und Wi-Fi genutzt werden können, soweit dies als notwendig betrachtet wird.

9. Zuwendungsmöglichkeiten

Die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik und in der Europäischen Union sind insbesondere durch die zur Verfügungstellung besonderer Förderprogramme manifestiert. Dazu gehören u.a. die Förderprogramme:

- zur weiteren Nutzung der bisherigen Förderprogramme für die Infrastruktur des Landes und des Bundes
- KfW – Förderungen über zinsgünstige Darlehen und nichtrückzahlbare Förderungen von 20 %
- Kommunalrichtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten (u.a. LED Außenbeleuchtung) in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen – Förderung von strategischen und investiven Projekten der Kommunen. (Dieses wurde bereits für die Innenbeleuchtung der Pestalozzischule in Anspruch genommen.)

10. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Hinweise

Nachfolgende besondere Bemerkungen **(B)** wurden festgestellt:

- Der geplante Ansatz für 2016 (PK 54100.5271650 – Energieversorgung Straßenbeleuchtung) wurde zu hoch veranschlagt und somit standen ca.190 T€ für andere Aufgaben nicht zur Verfügung bzw. diese Mittel hätten das geplante Haushaltsdefizit 2016 entsprechend verringert.
- Eine Neuausschreibung des Zeitvertrages zur Unterhaltung der Straßenbeleuchtung ist für den Zeitraum nach der Vertragsanpassung, also für die Jahre ab 2020 vorzubereiten und durchzuführen (siehe Punkt 5). Dies wurde vom Bürgermeister zugesagt.

Nachfolgende Hinweise werden gegeben:

- Bei der Neubesetzung von Arbeitsplätzen ist eine ausreichende Einarbeitungszeit anzustreben.
- In Übergabebestrebungen kann die Rechnungsprüfung aus gegenwärtiger Sicht und Wissensstand keinen Nutzen erkennen.
- Die Straßenbeleuchtung der Stadt ist in einem sehr unterschiedlichem technischen Zustand und Alter. Durch Investitionen in moderne Beleuchtungstechnik sind deutliche Stromkosteneinsparungen zu erwarten. Aufgrund finanzieller Mittel wird die flächendeckende und vollständige Umrüstung auf LED-Technik kurzfristig aber nicht möglich sein. Die Rechnungsprüfung vermisst hier einen konzeptionellen und ganzheitlichen Ansatz.

Effiziente und moderne Straßenleuchten tragen zum Klimaschutz bei. Es sollte geprüft werden, inwieweit Förderprogramme und Anliegerbeiträge den finanziellen Investitionsbedarf an Eigenmittel verringern könnten. Hilfsweise sollte der jährliche Betrag für den Austausch von Straßenlaternen und Lampenköpfe nach Prüfung der finanziellen Mittel erhöht werden.

Kerstin Graef

Fred Nickel